

# **Vertrag zur Ausgestaltung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den Städten Remscheid, Solingen und Wuppertal zur Übernahme bestimmter Aufgaben der unteren Gesundheitsbehörden vom ...**

Zwischen

der Stadt Solingen, vertreten durch den Oberbürgermeister

und

der Stadt Wuppertal, vertreten durch den Oberbürgermeister

wird in Ausgestaltung von § 4 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom zwischen den Städten Remscheid, Solingen und Wuppertal zur Übernahme bestimmter Aufgaben der unteren Gesundheitsbehörden der folgende

## **Vertrag**

geschlossen:

### **§ 1**

- (1) Die Stadt Solingen ordnet gemäß § 4 Absatz 1 TVöD die in der Anlage namentlich aufgeführten Tarifbeschäftigten mit Wirkung vom 01.04.2012 an die Stadt Wuppertal ab.
- (2) Die bei den drei Vertragspartnern jeweils inhaltgleich geltende Dienstvereinbarung zur Interkommunalen Zusammenarbeit der drei Bergischen Großstädte vom 18.03.2011 in der jeweils gültigen Fassung ist zu beachten.

### **§ 2**

- (1) Das bestehende Beschäftigungsverhältnis zwischen den gemäß § 1 im Wege der Abordnung zur Verfügung gestellten Tarifbeschäftigten und der Stadt Solingen bleibt unberührt.
- (2) Die Stadt Solingen und die Stadt Wuppertal arbeiten bei der Wahrnehmung ihrer sich aus diesem Vertrag bezogen auf den jeweiligen Einzelarbeitsvertrag ergebenden Zuständigkeiten und Verpflichtungen vertrauensvoll zusammen. Sie versichern gegenseitig, rechtlich gebotene Maßnahmen im Rahmen der betroffenen Arbeitsverhältnisse ohne schuldhaftes Zögern einzuleiten und durchzuführen. Für die Folgen schuldhaften Zögerns haftet der jeweilige Verursacher.
- (3) Die statusrechtlichen Entscheidungen über die Personalangelegenheiten der Tarifbeschäftigten trifft die Stadt Solingen. Hierzu gehören insbesondere Entscheidungen über Eingruppierungen, Teilzeitbeschäftigungen, Altersteilzeit, Beurlaubungen, Abordnungen, Versetzungen, Abmahnungen und Kündigungen. Zur Vorbereitung dieser Maßnahmen führt die Stadt Wuppertal die notwendige Sachverhaltsaufklärung durch und informiert umgehend die Stadt Solingen, die dann – ggf. unter Beachtung gesetzlicher Fristen (zum Beispiel § 626 Abs. BGB) – die notwendigen Maßnahmen ergreift. Soweit kein tarifvertraglicher Anspruch besteht, wird die Stellungnahmen der Stadt Wuppertal maßgeblich von der Stadt Solingen berücksichtigt. Das Recht der Stadt Wuppertal, ein Fehlverhalten der Tarifbeschäftigten im Wege einer Ermahnung zu rügen, bleibt unberührt.
- (4) Die Stadt Solingen überträgt das betriebliche und fachliche Direktionsrecht für die abgeordneten Tarifbeschäftigten auf die Stadt Wuppertal. Es finden insoweit

ausschließlich die bei der Stadt Wuppertal geltenden Dienstanweisungen und Dienstvereinbarungen Anwendung.

### **§ 3**

Vakante Stellen, in denen überwiegend in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übernahme bestimmter Aufgaben der unteren Gesundheitsbehörden genannten Aufgaben wahrgenommen werden, werden in den Städten Remscheid, Solingen und Wuppertal intern ausgeschrieben. Führt dieses Verfahren nicht zur Nachbesetzung, obliegt es der Stadt Wuppertal, in geeigneter Weise – in der Regel durch externe Ausschreibung – für die Besetzung der Stelle zu sorgen. Erfolgen Nachbesetzungen von Stellen mit Beschäftigten der Stadt Solingen, so bleiben diese dortige Beschäftigte und werden zur Stadt Wuppertal abgeordnet. Werden Stellen von der Stadt Wuppertal gemäß Satz 2 eigenständig nach besetzt, erfolgt die Anstellung bei der Stadt Wuppertal. Im Übrigen wird personeller Nachersatz seitens der Stadt Solingen nicht geleistet.

### **§ 4**

- (1) Für die personalvertretungsrechtlichen Angelegenheiten der abgeordneten Tarifbeschäftigten gilt das Landespersonalvertretungsgesetz NRW. In Fragen, in denen die Entscheidung nach § 2 Abs. 3 der Stadt Solingen vorbehalten ist, ist der Personalrat der Stadtverwaltung Solingen zuständig. In den übrigen Fällen in die Zuständigkeit des Personalrates der Stadtverwaltung Wuppertal gegeben. Die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit richtet sich nach dem Landespersonalvertretungsgesetz NRW in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die Aufteilung der Zuständigkeiten nach dem Landesgleichstellungsgesetz und dem SGB IX (Gleichstellungsbeauftragte; Vertrauensperson der Schwerbehinderten) zwischen den Städten Solingen und Wuppertal gilt Absatz 1 Sätze 2 und 3 sinngemäß. Die von der Stadt Solingen gestellten weiblichen Beschäftigten werden grundsätzlich im Wuppertaler Frauenförderplan dargestellt.

### **§ 5**

- (1) Entsteht der Stadt Wuppertal durch die abgeordneten Tarifbeschäftigten ein Schaden, sind Schadensersatzansprüche – abgesehen von den Fällen der Absätze 2 und 3 – gegenüber der Stadt Solingen aus dem Personalgestellungsverhältnis nicht gegeben. Sollte die Stadt Solingen als Arbeitgeber auf Ersatz eines Schadens in Anspruch genommen werden, der einem Dritten durch einen der abgeordneten Tarifbeschäftigten in Ausübung seiner Tätigkeit im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übernahme bestimmter Aufgaben der unteren Gesundheitsbehörden zugefügt worden ist, hat die Stadt Wuppertal die Stadt Solingen von den Schadensersatzansprüchen freizustellen.
- (2) Die Stadt Wuppertal haftet nicht für Schäden, die durch die abgeordneten Tarifbeschäftigten verursacht werden, wenn sie auf Weisungen oder ein Verschulden der Stadt Solingen zurückzuführen sind.
- (3) Die Haftung der Tarifbeschäftigten bleibt unberührt. Ersatzansprüche gegenüber der Stadt Solingen bleiben insoweit erhalten, als die Stadt Solingen tariflich bestehende Regressmöglichkeiten gegenüber den abgeordneten Tarifbeschäftigten geltend machen kann. Die Stadt Solingen verpflichtet sich insoweit, der Stadt Wuppertal den Schaden im Umfang des erlangten Schadensersatzes zu ersetzen.

## § 6

Im Falle der Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übernahme bestimmter Aufgaben der unteren Gesundheitsbehörden ist die Stadt Wuppertal berechtigt, in dem Maße von der Stadt Solingen eine Entlastung von Personal bzw. Personalkosten zu fordern, wie die Stadt Wuppertal personelle Nachbesetzungen nach § 3 Satz 2 dieses Vertrages vorgenommen hat. Dies soll vorrangig in der Weise geschehen, dass die Stadt Wuppertal berechtigt ist, das überzählige Personal unter den dann gegebenen tarifrechtlichen Voraussetzungen im Wege der Personalgestellung der Stadt Solingen zur dortigen Arbeitsleistung gegen Kostenersatz zur Verfügung zu stellen.

## § 7

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Dieses gilt auch für Änderungen oder Ergänzungen dieser Schriftformklausel selbst. Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung möglichst nahe kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

Solingen, ...

Feith  
Oberbürgermeister

Krumbein  
Beigeordneter

Wuppertal, ...

Dr. Slawig  
Stadtdirektor

Bayer  
Beigeordneter

### **Anlage zum § 1 des Gestellungsvertrags zwischen der Stadt Solingen und der Stadt Wuppertal**

Stellenummer	Bezeichnung	VK
53-2-033	Zahnärztin	0,7
53-2-032	Zahnarthelferin	0,7